



Weisung über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten

Erlassen durch den Bürgermeister der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 1. Januar 2009

Akte Nr.: 434 / 436

WEISUNG ÜBER DIE DURCHSETZUNG DES JUGENDSCHUTZES BEI DER NUTZUNG VON GEMEINDEEIGENEN VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Vaduz erlässt der Bürgermeister die nachfolgende Weisung:

I. Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

¹Diese Weisung regelt die Anwendung und Durchsetzung des Jugendschutzes im Sinne des Jugendgesetzes des Fürstentums Liechtenstein¹ bei der Nutzung von Veranstaltungsstätten der Gemeinde.

Art. 2 Sprachliche Gleichstellung

²Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

Art. 3 Verantwortung des Veranstalters

¹Der Veranstalter (gemeint sind Firmen, Vereine und Einzelpersonen), der bei der Gemeinde Vaduz eine Veranstaltungsstätte zur Nutzung beansprucht, zeichnet gegenüber der Gemeinde Vaduz Verantwortung für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Jugendgesetzes und für die Umsetzung des Jugendschutzes.

²Unter einer Veranstaltungsstätte werden im Sinne dieser Weisung geschlossene Räume (Vaduzer-Saal, Räume in der Spoerry, Seminarräume im Vereinshaus, Rathaussaal usw.); sowie offene Plätze der Gemeinde Vaduz (Rathausplatz, Oberdeck Parkhaus Marktplatz, der Parkplatz beim Rheinpark Stadion, Fussgängerzone Städtle usw.) verstanden, die durch die Gemeinde selbst bewirtschaftet und vermietet werden.

¹ Jugendgesetz vom 19. Januar 1997 (LGBl 852.0)

II. Durchsetzung und Massnahmen

Art. 4 Einlass

¹Bei der Nutzung von geschlossenen Veranstaltungsstätten ist durch den Veranstalter mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass nur jene Personen Einlass erhalten, die für die jeweilige Veranstaltung zugelassen sind.

²Auf die einschlägigen Bestimmungen und den Jugendschutz ist an den Eingängen in geeigneter Form hinzuweisen.

Art. 5 Alkoholausschank und -konsum

¹Mit geeigneten Massnahmen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass nur an jene Personen Alkohol ausgetrenkt wird, die auch solchen konsumieren dürfen.

²Es gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder:
Verbot des Erwerbs und Konsums von alkoholartigen Getränken.
- b) Jugendliche ab 16 Jahren:
Mässiger Konsum von Wein, Bier und Mostgetränken gestattet; generelles Verbot von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol.
- c) Erwachsene ab 18 Jahren:
Generelle Erlaubnis zum Erwerb und Konsum aller Arten von alkoholischen Getränken.

³Auf öffentlichen, gemeindeeigenen Plätzen (Outdoor) ist der Ausschank von gebranntem Alkohol und Mixgetränken grundsätzlich verboten.²

Art. 6 Tabakkonsum

¹Für den Tabakkonsum in öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungsstätten gelten die einschlägigen Normen des Tabakpräventionsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung.³

² GR-Beschluss vom 20. Mai 2008

³ Tabakpräventionsgesetz (LGBl 817.2);
Verordnung zum Tabakpräventionsgesetz (LGBl 817.21)

Art. 7 Feststellung einer Verletzung durch Gäste

¹Stellt ein Veranstalter eine Verletzung dieser Vorschriften durch Gäste seiner Veranstaltung fest, so hat er den Verursacher unverzüglich auf den Umstand der Verletzung aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern diese zu unterlassen.

²Sollte der Verursacher sich weigern, die Verletzung zu unterlassen, so ist er von der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

³Der Veranstalter hat bei Anlässen in geschlossenen Veranstaltungsstätten ein der Veranstaltung angemessenes Sicherheitsdispositiv zu stellen, deren Vertreter ihn bei diesen Massnahmen unterstützen können.

⁴Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist nebst dem Sicherheitsdispositiv des Veranstalters bedarfsmässig die Gemeindepolizei anwesend, welche subsidiär Unterstützung bieten kann.

Art. 8 Feststellung einer Verletzung durch den Veranstalter

¹Wird durch den Leiter Veranstaltungsstätten eine Verletzung der Vorschriften durch den Veranstalter festgestellt, ist dieser sofort diesbezüglich zu informieren und aufzufordern, geeignete Massnahmen dagegen zu ergreifen.

²Weigert sich der Veranstalter, die Verletzung zu unterlassen, so kann ihm der Leiter Veranstaltungsstätten in Absprache mit dem Bürgermeister die Durchführungsbewilligung entziehen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

³Wird bei Veranstaltungen mit mehreren Veranstaltern (Fasnacht, Staatsfeiertag, Jahrmarkt, Weihnachtsmarkt usw.) eine Verletzung durch die Gemeindepolizei festgestellt, dann finden die zuvor erwähnten Massnahmen gleichermaßen Anwendung auf den jeweiligen Verursacher.

III. Schlussbestimmung

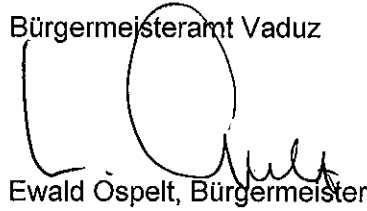
Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Gemeinde Vaduz dar.

Diese Weisung wurde am 17. März 2009 durch den Gemeinderat genehmigt.

Vaduz , am 23. März 2009

Bürgermeisteramt Vaduz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Öspelt', written over a large, stylized circular mark.

Ewald Öspelt, Bürgermeister

Index

Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Sprachliche Gleichstellung	2
Art. 3 Verantwortung des Veranstalters	2
Art. 4 Einlass	3
Art. 5 Alkoholausschank und -konsum	3
Art. 6 Tabakkonsum	3
Art. 7 Feststellung einer Verletzung durch Gäste	4
Art. 8 Feststellung einer Verletzung durch den Veranstalter	4
Art. 9 Inkrafttreten	4